

Machen Werkstätten den Arbeitsmarkt *inklusiv*?



Dr. Jochen Walter, Vorstand
Stiftung Pfennigparade und Stellv.
Vorsitzender BAG WfbM

Pro:

ALS DER LIEBE GOTT bestimmt hat, wer von Geburt an oder später durch Unfall bzw. Krankheit behindert wird, hat sich wohl keiner von uns freiwillig gemeldet oder etwa laut „Hier!“ gerufen. Auch deshalb hat sich unsere Gesellschaft dafür entschieden, Menschen mit Behinderung „Nachteilsausgleiche“ zu gewähren, damit sie möglichst gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Werkstätten gleichen Nachteile aus, wenn Menschen mit Behinderung eine anerkannte Berufsausbildung und ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis verwehrt werden. Sie erfüllen damit keinen Selbstzweck, sondern decken einen Bedarf.

Wenn die „Inklusion“ gerade auch schwererer behinderter Menschen in Arbeit und Gesellschaft erklärtes Ziel der Bundesrepublik Deutschland ist, dann sind Werkstätten auf absehbare Zeit unverzichtbar. Denn sie halten Ausgleichsstrukturen vor für vom allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeschlossene Personen, die ohne Werkstatt keinen Bezug zum Arbeitsleben und damit auch keinerlei berufliche Perspektive hätten. Der sich immer mehr verfestigende Anteil langzeitarbeitsloser Menschen, die steigende Anzahl der aus dem Arbeitsleben Herauskatapultierten, die nicht mehr mithalten können mit der Turbo-Dynamik der Arbeitswelt, führt aktuell sogar zu einer steigenden Bedeutung der Werkstätten, um den vom all-

gemeinen Arbeitsmarkt ausgegrenzten Menschen mit Behinderung dennoch eine Arbeitsperspektive bieten zu können. Sollte der allgemeine Arbeitsmarkt langfristig wirklich alle Menschen mit Behinderung, die das wollen, zu vernünftigen Bedingungen aufnehmen, kann damit die Bedeutung von Ausgleichsstrukturen abnehmen und müssten Werkstätten selbstverständlich erneut auf den Prüfstand gestellt werden.

Werkstätten leisten wesentliche Beiträge zur Umsetzung der UN-BRK. Die von ihnen erbrachten Leistungen sind nicht nur Artikel 27 der UN-BRK zuzuordnen. Die Angebote und Kooperationen von Werkstätten im Sozialraum tragen zur Bewusstseinsbildung in der Gesellschaft bei (Art. 8). Sie ermöglichen Zugänglichkeit unter anderem zu Transportmitteln, Information und Kommunikation und Einrichtungen und Diensten (Art. 9). Sie unterstützen Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfreiheit (Art. 12). Auch befähigen sie Menschen mit Behinderungen hin zu einer unabhängigen Lebensführung und ermöglichen die Einbeziehung in die Gemeinschaft (Art. 19). Mit ihren Angeboten zur Beruflichen Bildung verhelfen sie Menschen zu Bildung, die vom anerkannten beruflichen Bildungssystem weitgehend ausgeschlossen sind (Art. 24). Werkstätten als Bestandteil eines inklusiven Arbeitsmarktes ermöglichen Menschen mit Behinderungen Rehabilitation (Art. 26).

Zugleich müssen sich Werkstätten noch konsequenter als bisher auf neue Rahmenbedingungen und Bedarfe einstellen. Dazu brauchen sie ein offenes Konzept, das Werkstatt als personenbezogene Leistung in un-

terschiedlichen arbeitsweltlichen Kontexten begreift. Gerade eine mit Bildungsträgern, Kommunen, regionaler Wirtschaft usw. vernetzte Werkstatt kann vielfältige Arbeitsplätze anbieten und Übergänge gestalten. Hier könnten viele Werkstätten sicherlich noch mutigere Schritte gehen.

Die Forderung nach Abschaffung der Werkstätten, wie sie im Zuge der 1. Staatenprüfung zur Umsetzung der UN-BRK in Deutschland gestellt wurde, zäumt das Pferd jedoch von hinten auf. Ihre Umsetzung führt regelmäßig – wie in England und den Niederlanden zu besichtigen – zu einer massiven Verschlechterung der Arbeits- und Lebenssituation der betroffenen Menschen. Es wird erst ein Schuh daraus, wenn (Fehl-)Anreize neu justiert werden, Unternehmen sich weiter öffnen und wirksame Reformen greifen, sodass der allgemeine Arbeitsmarkt in viel größerem Maße gerade auch schwerer behinderte Menschen zu vernünftigen Bedingungen aufnimmt. Dann können Ausgleichsstrukturen wie die Werkstätten ggfs. auch wieder zurückgebaut werden. Aber aktuell ist es doch genau umgekehrt, wie Uwe Becker kürzlich formuliert hat: „Die Werkstätten werden zunehmend zu Kompensationsstätten des ersten Arbeitsmarktes, sie werden paradoxerweise zu ‚Inklusionsräumen‘ für diejenigen, die aus dem ersten Arbeitsmarkt exkludiert werden. Gleichzeitig stehen sie unter dem Generalverdacht, exkludierende Schonräume zu sein. Viel paradoxer geht es wohl nicht.“

Werkstätten machen den Arbeitsmarkt in seiner derzeitigen Ausprägung nicht per se inklusiv, aber inklusiver! ■



Dieter Basener, Gründer
von 53°NORD

Contra:

WAS „INKLUSION IN ARBEIT“ bedeutet, führt die UN-Behindertenrechtskonvention in Artikel 27 aus: Alle Menschen mit Behinderung können in einem offenen Arbeitsmarkt arbeiten, ihre Arbeit frei wählen und den eigenen Lebensunterhalt verdienen. Diese Anforderungen erfüllen Werkstätten nicht.

Unbestritten ist, Werkstätten haben für viele Beschäftigte die Teilhabe am Arbeitsleben erst ermöglicht. Mit dem Schwerbehindertengesetz von 1974 wurde für Menschen mit einer besonders schweren Beeinträchtigung der Anspruch auf einen Werkstattarbeitsplatz geschaffen. Richtig ist auch: Mit den ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten bemühen sich viele Werkstätten um mehr Integration. Sie schaffen gemeindeintegrierte Arbeitsangebote und ermöglichen Einzelpersonen und Arbeitsgruppen auf „Außenarbeitsplätzen“ eine Tätigkeit in Betrieben. Dies führt zwar zu mehr Kontakten in den Gemeinden und zu einer höheren Arbeitsmarktnähe, wiegt jedoch den Aussonderungseffekt des Werkstattstatus' nicht auf.

Dieser Aussonderungseffekt ist ein Geburtsfehler. Das Werkstattkonzept entstammte dem Fürsorgegedanken der 60er Jahre und beinhaltete eine Reihe von exkludierenden Regelungen: Entlohnung auf Taschengeldniveau, Vorenthalten von

Arbeitsverträgen und Arbeitnehmerrechten sowie eine Rehabilitationsauffassung, die die lebenslange Entwicklung der Persönlichkeit in den Mittelpunkt stellte und Arbeit nur als ein Mittel dazu betrachtete. Werkstätten waren nicht als Teil der regulären Arbeitswelt konzipiert, sondern als eine Sonderwelt mit eigenen Regeln. Das gilt bis heute.

Die Aussonderung ist zudem im Aufnahmekriterium der Werkstatt angelegt. Werkstattberechtigt ist jemand durch „volle Erwerbsminderung aufgrund der besonderen Schwere der Behinderung“. Diese Formulierung macht aus den gesellschaftlichen Zugangsbarrieren zum Arbeitsmarkt eine vorgebliche Persönlichkeitseigenschaft. Der Konsens, Werkstattbeschäftigte seien zu schwer behindert, um in einem Betrieb arbeiten zu können, führt zu einer niedrigen Vermittlungsquote, weil diese Zuschreibung die Vermittlungsbemühungen hemmt oder völlig unterbindet.

Hinzu kommt: Werkstätten üben durch die Besserstellungen ihrer Beschäftigten – Recht auf Arbeit, Unkündbarkeit, Rentenansprüche nach 20 Jahren – bis heute eine hohe Sogwirkung aus. Dass diese Vorteile nur in der Werkstatt gewährt werden, wirkt als weiteres Integrationshemmnis. Die Folge: Die Platzzahl in Werkstätten hat sich gegenüber der ursprünglichen Planung vervierfacht, ein Ende des Wachstums ist nicht in Sicht.

Leider wird die Diskussion über die Weiterentwicklung der beruflichen Teilhabe zu häufig auf die Frage zugespielt: Soll die Werkstatt bleiben, wie sie ist, oder soll man sie ganz abschaffen? Das hilft

nicht weiter. Die Fragen sollten lauten: Wie kann man das Hilfesystem entsprechend den Anforderungen der UN-BRK umbauen? Welche neue Rolle kann die Werkstatt dabei spielen? Wie lässt sich ihre gute Infrastruktur weiterhin sinnvoll nutzen?

Mögliche Antworten auf diese Fragen können lauten: Die Anzahl der Werkstattplätze wird begrenzt. Werkstätten werden zu einem flankierenden Angebot, Inklusion hat Vorrang. Es entsteht ein flächendeckendes Netz von Integrationsdiensten, das unabhängig von der Werkstatt arbeitet und vor einer Aufnahme in die WfbM alle Möglichkeiten zur Vermittlung ausschöpft. Werkstattbeschäftigte erhalten den Arbeitnehmerstatus und eine Entlohnung über dem Mindestlohn. Das Zugangskriterium der „vollen Erwerbsminderung“ entfällt. Damit kann sich die Werkstatt auch für „erwerbsfähige“ Menschen mit Behinderungen und für andere Personengruppen mit Vermittlungshemmnissen öffnen und wird leistungsfähiger und inklusiver. Das Finanzierungssystem wird auf personengebundene Zuschüsse zu Lohnkosten und personeller Unterstützung umgestellt, angepasst an den individuellen Bedarf. Und schließlich: Die berufliche Teilhabe von Menschen mit hohem Hilfebedarf wird weiterhin sichergestellt.

Fazit: Werkstätten machen den Arbeitsmarkt erst dann inklusiv, wenn der Gesetzgeber das 45 Jahre alte Unterstützungssystem grundlegend reformiert und den Werkstätten dabei eine neue Rolle zuschreibt. ■

